

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209), i.V.m. mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Der § 1 Geltungsbereich wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören:

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort Flessau

Zu den Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
- Kindertagesstätte „Wundervilla“ in Osterburg der Borghardtstiftung Stendal
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

Der § 3 Beitragspflicht und Höhe der Kostenbeiträge wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt geändert:

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) setzt Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA wie folgt fest:

Die monatlichen Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt sind für die Zeit vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

➤ bis 25 Wochenstunden	100,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 30 Wochenstunden	116,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 35 Wochenstunden	131,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 40 Wochenstunden	146,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 45 Wochenstunden	161,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 50 Wochenstunden	177,00	Euro pro Kind und Monat

Ab dem **01.01.2025** betragen die monatlichen Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt:

➤ bis 25 Wochenstunden	123,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 30 Wochenstunden	139,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 35 Wochenstunden	154,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 40 Wochenstunden	169,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 45 Wochenstunden	184,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 50 Wochenstunden	200,00	Euro pro Kind und Monat

Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

➤ bis 5 Stunden wöchentlich	20,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 10 Stunden wöchentlich	32,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 15 Stunden wöchentlich	44,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 20 Stunden wöchentlich	56,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 25 Stunden wöchentlich	68,00	Euro pro Kind und Monat
➤ bis 30 Stunden wöchentlich	80,00	Euro pro Kind und Monat
➤ zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien	0,50	Euro pro Kind und beantragter Stunde

2. Um eine Ermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA in Anspruch nehmen zu können, obliegt den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder sowie die Nachweisführung über die Betreuung der Geschwisterkinder in anderen Tageseinrichtungen. Die Nachweispflicht kann entfallen, wenn vorliegende Vereinbarungen eindeutig Rückschluss auf betreute Geschwisterkinder zulassen.

Der § 5 Billigkeitsmaßnahmen wird wie folgt geändert:

Der Kostenbeitrag kann gem. §§ 13 und 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S 2730) geändert worden ist, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark),

Nico Schulz
Bürgermeister

Siegel